

Sicherheitstechnische Anweisungen für Fremdfirmen

**Arbeitsschutz,
Umweltschutz,
Brandschutz,
Informationsschutz**



1 Allgemeines

1.1 Arbeits-/Brand-/Umwelt-/Informationsschutz

In unserem Unternehmen legen wir großen Wert auf Arbeitsschutz, Brandschutz, Umwelt- und Informationsschutz.

Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb des Werkes arbeiten, über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

1.2 DGUV Vorschrift 1

Unser Unternehmen ist gemäß ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 § 5 (Vorschrift der Berufsgenossenschaften) verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Danach haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Vorkehrungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberüht.

1.3 Umweltschutzbestimmungen

Matrium hat ein Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 14001.

Matrium erwartet von Ihren Lieferanten ebenfalls ein Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 14001 oder alternativ einen schonenden Umgang mit den Ressourcen bei der Herstellung und Lieferung der Waren oder der Erbringung der bestellten Dienstleistung.

Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Abfallgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen. Ebenso sind Sie verpflichtet, die Gefahrgutvorschriften zu beachten.

1.4 Aufenthalt

Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund des mit uns geschlossenen Vertrages Ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.

1.5 Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder

Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder in unserem Werk sind zwingend zu beachten. Jegliches eigenmächtige Anbringen, Ändern oder Entfernen dieser Informationen ist nicht gestattet.

1.6 Rettungswege und Notausgänge

Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Sie dürfen auch nicht vorübergehend mit Materialien, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden.

1.7 Alkoholgenuss, berauschende Mittel

Mitarbeiter von Ihrer Firma oder Ihres Unterauftragnehmers, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

1.8 Verstöße gegen diese Anweisungen

Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anweisungen, können die Mitarbeiter von Fremdfirmen vom Betriebsgelände verwiesen werden.

2 Abstimmung der Arbeiten

2.1 Ansprechpartner/Koordinator

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Ihnen von uns genannte Ansprechpartner und Koordinator die Arbeiten gemäß DGUV Vorschrift 1 § 6 aufeinander ab. Die von ihm angeordneten Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit einzuhalten. Ebenso ist den Anweisungen des Koordinators, der Feuerwehr und ggf. des Werkschutzes und unbedingt Folge zu leisten.

2.2 Unterrichtung des Koordinators

Der Koordinator ist von Ihnen über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, samstags), gefährliche Arbeiten, Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsende zu unterrichten.

Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.

2.3 Alleinarbeit

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit nur von einer Person durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV Vorschrift 1 § 8 Abs. 2 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, usw. sicherzustellen.

2.4 Lärm

Treten bei Arbeiten besonders starke Lärmbelästigungen auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden können.

2.5 Endkontrollen

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen und Maschinen sind von Ihnen Endkontrollen durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Beschädigungen von Betriebseinrichtungen sind dem Koordinator zu melden.

3 Bau-, Montage-, Instandsetzungsarbeiten

3.1 Leitern und Gerüste

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die der Betriebsicherheitsverordnung und der DGUV Information 208-016 entsprechen. Die Gerüste müssen nach DIN EN 12811 und DIN 4420 ausgeführt werden. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstanlage mit einem Seitenschutz bestehend aus Geländer Holm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen wird. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf Ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste und Leitern müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze

Hochgelegene Arbeitsplätze erfordern besondere Vorkehrungen. Das Arbeitsumfeld ist so zu sichern, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände, noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.

3.3 Dächer

Dächer dürfen erst begangen werden, wenn über den Koordinator eine gefahrlose Begehung und die ausreichende Tragfähigkeit bestätigt wurden.

3.4 Erdarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, etc.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma über den Koordinator bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen etc. informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

3.5 Absicherungen

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Boden- sowie Wandöffnungen und Arbeiten in bestimmten Höhen sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Dazu benötigtes Absperrmaterial und zutreffende Schilder sind von der ausführenden Firma zu stellen und zu benutzen.

3.6 Meldung bei Sicherheitszentrale

Bei Arbeiten an versorgungstechnischen Anlagen, bei denen Stör- oder Alarmmeldungen geschaltet sind, sind diese Arbeiten vorher über den Koordinator der Matrium anzumelden bzw. nach Beendigung der Arbeiten sofort abzumelden.

3.7 Materiallager und Materialstapel

Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie Sicherheit und Produktionsablauf in unserem Betrieb nicht gefährden.

4 Wärmeerzeugende Tätigkeiten –Schweißen, etc.

4.1 Schweiß- und Lötarbeiten

Bei Schweiß- und Lötarbeiten und Arbeiten an explosionsgeschützten Anlagen sowie bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen müssen die entsprechenden Sicherheitsvorschriften des jeweiligen Standortes, wie z.B. Meldung an Sicherheitszentrale, Beantragung eines Erlaubnisscheins, oder Einholung der Genehmigung der Werkfeuerwehr, eingehalten werden.

Gleichzeitig sind entsprechende Arbeiten nach Beendigung bzw. bei Arbeitsplatzwechsel über den Koordinator der Matrium GmbH dort abzumelden.

4.1.1 Erlaubnisschein der Werksfeuerwehr

An den Standorten mit einer Werkfeuerwehr ist im Vorfeld über den Koordinator ein Erlaubnisschein zu beantragen.

4.2 Brandmeldetechnik

Unser Werk ist mit Brandmeldetechnik ausgestattet. Zur ungewollten Auslösung der Brandmeldeanlage und damit zur automatischen Alarmierung der Feuerwehr können folgende Tätigkeiten führen:

- alle wärmeerzeugenden Arbeiten
- Arbeiten mit Heißluftgebläse (z. B. Schrumpfen von Schläuchen, Föhnen, Kunststoffschweißen oder Klimaschränke)
- Klebearbeiten mit Lösungsmittelkleber (z. B. Bodenlegearbeiten,
- Reinigen mit Lösungsmitteln), jegliche Arbeiten, die zur Rauchentwicklung führen (z. B. Löten)
- Arbeiten, bei denen sich Staub entwickeln kann
- Arbeiten, bei denen sich Wasserdampf bildet
- Rauchen und Umgang mit offenem Feuer.

Prüfen Sie bitte vor Beginn Ihrer Arbeit, ob Branddetektoren (Rauchmelder, Rauchansaugsysteme) oder Gaswarnanlagen an der Arbeitsstelle oder in der nächsten Umgebung installiert sind. Ist dies der Fall, informieren Sie den Koordinator. Schäden und Einsätze der Feuerwehr, die durch Nichtbeachten der sicherheitstechnischen Anweisungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4.3 Schweißarbeiten

Schweißarbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildetem Personal ausgeführt werden (s. DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.26).

4.3.1 Transportable Gasschweißgeräte

Transportable Gasschweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein (s. - DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.26).

4.3.2 Gasflaschen

Gasflaschen sind gegen Hitzeinwirkung, mechanische Einwirkungen, Umfallen und Wegrollen zu schützen.

Flaschenventile von Acetylen-Gasflaschen (ohne roten Ring am Flaschenhals) müssen vor einer Gasentnahme mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

4.3.3 Endkontrolle Glutnester

Nach Beendigung von brandbegünstigenden Arbeiten ist von Ihnen eine Endkontrolle auf Glutnester durchzuführen. Einen ausgestellten Erlaubnisschein geben Sie bitte nach erfolgter Endkontrolle bei Ihrem Koordinator ab.

5 Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge

5.1 Arbeitsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft

Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte, etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Elektrisch betriebene Geräte müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein.

5.2 Kennzeichnung / Eigentum Fremdfirma

Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein. Unser Betrieb übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder den Verlust und daraus resultierenden Folgeschäden, von eingebrachtem Eigentum, gleichwohl aus welcher Ursache.

5.3 Benutzung von werkseigenen Einrichtungen

Die Benutzung von werkseigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel, usw.) ist nur mit Genehmigung des Koordinators zulässig.

5.4 Schutzvorrichtungen/ Sicherheitseinrichtungen

Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind zu verwenden. Diese dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden.

6 Elektrik

6.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachfirma-/Abteilung für Elektrotechnik eingeschaltet werden, die über die entsprechenden Maßnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass eine entsprechende Absprache mit den betroffenen Arbeitsbereichen getroffen werden kann.

6.2 Schutztrennung/ Schutzkleinspannung

Bei der Verwendung von Elektrowerkzeugen in Behältern, Kesseln und anderen engen Räumen (aus leitfähigem Material) muss eine Schutztrennung oder Schutzkleinspannung angewendet werden.

6.3 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von einer Fachfirma-/Abteilung für Elektrotechnik des Standortes durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.

7 Umgang mit gefährlichen Stoffen

7.1 Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)/Betriebsanweisungen/ krebserregende Stoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Koordinator die Sicherheitsdatenblätter der zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe (nach VO (EG) Nr. 1907/2006) zu übergeben. Erforderliche Betriebsanweisungen sind von Ihnen zu erstellen und am Arbeitsplatz vorzuhalten. Auf Gefahrstoffe, die bei der Erbringung der Leistung entstehen können, ist schriftlich hinzuweisen. Die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen ist nicht zugelassen.

7.2 Gefährliche Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur in solchen Mengen an Arbeitsstätten vorhanden sein, wie sie für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind.

7.3 Rauchen, Feuer und offenes Licht

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit entzündlichen Arbeitsstoffen verboten. Zündquellen jeglicher Art sind fernzuhalten. Ggf. sind auch Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen. Insbesondere explosionsfähige Gas-Luft- Gemische (z. B. beim Kleben eines Teppichbodens) sind gefahrlos abzuführen. Entsprechende Absaugvorrichtungen sind von Ihnen zu stellen und zu betreiben.

8 Entsorgung – Gewässerschutz

8.1 Abfallentsorgung

Alle liegengebliebenen Teile – Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Böhlen, Getränkeflaschen, etc. – sind fachgerecht zu entsorgen.

8.2 Sortenreine Befüllung

Stehen Ihnen für die Abfallentsorgung Container zur Verfügung, so ist eine von Ihnen zu benennende Ansprechperson für die sortenreine Befüllung verantwortlich. Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Abfalltrennung sind Sie unserer Firma zum Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die durch erforderliche Nachsortierung entstehen.

8.3 Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen, dass diese ins Abwasser, in die Kanalisation, ins Erdreich oder ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen. Sollte es dennoch zu einer Verunreinigung kommen, lassen Sie bitte unverzüglich den Koordinator informieren.

Bei Arbeiten, wie z. B. Überwachung/ Kontrolle von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Aufstellungs- und Reinigungsarbeiten, ist das WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Abschnitt 3, §§62-63 einzuhalten.

9 Persönliche Schutzausrüstung

Einhaltung DGUV Vorschrift 1

Nach DGUV Vorschrift 1 §§ 29, 30, 31 haben Sie bei gefährlichen Arbeiten Ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, -schuhe, -helme, Auffanggurte) zu stellen. Deren Benutzung anzuordnen und die Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

9.1 Gebotsschilder/persönliche Schutzausrüstung

Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

10 Werkverkehr

10.1 Straßenverkehrsordnung/ Höchstgeschwindigkeit

In unserem Werk gelten die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVO und STVZO). Die am Werktor angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bitte fahren Sie vorsichtig und rücksichtsvoll und achten Sie auf Verkehrszeichen und insbesondere auf Fußgänger, Ladetätigkeiten und Staplerverkehr.

10.2 Ausgebildetes/ berechtigtes Personal

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Krane, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen dürfen nur von entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal gefahren bzw. bedient werden.

10.3 Parken

Das Parken ist nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen zulässig. Ausnahmen können nur durch die Werksicherheit genehmigt werden.

11 Verhalten bei Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, Informieren Sie unmittelbar den Rettungs- und Sanitätsdienst. Unterrichten Sie bitte sofort den Koordinator. Die für Ihren Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt. An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

12 Datenschutz

12.1 Vertraulichkeit

Durch Ihre Tätigkeit in unserem Hause besteht für Sie und Ihr Personal die Möglichkeit, Einblick in Angelegenheiten zu bekommen, die besonderer Vertraulichkeit unterliegen. Es ist deshalb Ihnen und Ihren Mitarbeitern strengstens untersagt, Einblicke in DV-Systeme, Schränke, Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen. Sollten Sie oder Ihr Personal trotzdem Kenntnisse über firmeninterne Angelegenheiten oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen vertraulich zu behandeln. Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind Sie unserer Firma und den Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet.

12.2 Geheimhaltung

Sofern Sie oder Ihre Mitarbeiter Kenntnis von Informationen erhalten die „VS-nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (gekennzeichnet) sind, müssen diese entsprechend dem „Merkblatt über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades „VS-nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD-Merkblatt)“ behandelt werden.

Falls notwendig, erhalten Sie dieses Merkblatt von Ihrem Koordinator oder beim örtlichen Sicherheitsbevollmächtigen. Ohne eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen durch das Bundesministerium für Wirtschaft sind Sie nicht befugt, Staatsgeheimnisse (Dokumente oder Material mit der Einstufung VS-Vertraulich oder Geheim) zu bearbeiten, zu empfangen und aufzubewahren oder zur Kenntnis zu nehmen. Sollte Ihnen ein solches Staatsgeheimnis zugänglich gemacht werden, haben Sie sofort den Sicherheitsbevollmächtigten des Standortes zu unterrichten.

12.3 Film-/Fotografier Verbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt ein Fotografier- und Filmverbot.